

**Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmer der
Hanekamp Busreisen GmbH
(ETV HAB)**

Zwischen dem

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

einerseits

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhalt

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Entgeltgrundlagen, Entgeltgruppeneinteilung	3
§ 3 Berechnung des Entgelts	3
§ 4 Arbeitszeitbezogene Zulagen/Tätigkeitsbezogene Zulagen	4
§ 5 Mehraufwendungen für Auswärtstätigkeit, Mankogeld	4
§ 6 Vermögenswirksame Leistung	5
§ 7 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge	6
§ 8 Jahressonderzahlung	6
§ 9 - bleibt frei -	7
§ 10 Sterbegeld	7
§ 11 Führerscheinverlängerung	8
§ 12 Gültigkeit und Dauer	8
Anlage 1 Eingruppierung, Entgelttabelle Fahrdienst	
Anlage 1a Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub“ Fahrdienst	
Anlage 2 Eingruppierung, Entgelttabelle kaufmännischer Bereich	
Anlage 2a Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub“ kaufmännischer Bereich	
Anlage 3 Eingruppierung, Entgelttabelle gewerblich technischer Bereich	
Anlage 3a Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub“ gewerbl. technischer Bereich	

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des MTV HAB fallen.

§ 2 Entgeltgrundlagen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Die Eingruppierung der Arbeitnehmer richtet sich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.
- (2) Die Eingruppierung sowie die Entgelthöhe ergibt sich aus der jeweiligen Tabelle der Anlagen 1 bis 3.

Protokollnotiz:

Wird auf Grundlage vergabe-/tariftreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tariftreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.

§ 3 Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Soll aus dem Monatstabellenentgelt ein Stundensatz ermittelt werden, so ist das Monatstabellenentgelt

- durch 174,00

zu teilen.
- (3) Das Entgelt ist für den Kalendermonat zu berechnen und spätestens am letzten jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein vom Arbeitnehmer im Inland eingerichtetes Girokonto zu zahlen.
- (4) Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird im Folgemonat ausbezahlt.
- (5) Für jeden Abrechnungszeitraum ist dem Arbeitnehmer eine Abrechnungsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Der Arbeitnehmer ist beim Empfang der Abrechnungsbescheinigung zur Nachprüfung verpflichtet.

- (7) Sofern sich aus diesem Tarifvertrag nichts anderes ergibt, gilt der Grundsatz, dass Entgelt nur für geleistete Arbeit gezahlt wird.
- (8) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Teil der monatlichen Bezüge, der dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
- (9) Für die Rückforderung von überzahltem Entgelt gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 4

Arbeitszeitbezogene/Tätigkeitsbezogene Zulagen

- (1) **Mehrarbeit, Nachtarbeit** sowie Arbeit an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen** sind zuschlagspflichtig.

Mehrarbeit ist die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, soweit sie angeordnet ist.

Mehrarbeitsstunden können ausbezahlt oder, sofern betrieblich möglich, durch ganztägige Freizeitgewährung ausgeglichen werden. Mehrarbeitsstunden, die nicht ausbezahlt bzw. für die keine Freizeit gewährt wurde, können halbjährlich in ein Langzeitkonto übertragen werden. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer spätestens am 25. des Monats, in dem die Stunden entstehen, gestellt werden.

Abweichend hiervon können nähere Einzelheiten zu Übertragungszeitpunkten und Antragsfristen betrieblich geregelt werden.

Nachtarbeit ist die in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeit.

Sonn- und Feiertagsarbeit beginnt am Sonn- und Feiertag um 0 Uhr und endet um 24 Uhr. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 24 Stunden erhalten bleibt.

- (2) Für Mehrarbeit, die aus betrieblichen Gründen nicht in Freizeit abgegolten werden kann, bzw. für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird je Stunde eine prozentuale Zulage zum jeweiligen Stundensatz nach § 3 Abs. 2 gezahlt:

-	für Mehrarbeit	25 %
-	für Nachtarbeit	50 %
-	für Sonntagsarbeit	50 %
-	für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen	100 %
-	am Heiligen Abend und Silvester ab 14.00 Uhr	50 %

- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird jeweils nur der höchste Zuschlag gezahlt. Dies gilt nicht für Heiligabend und Silvester.
- (4) Bei geteilten Schichten ist eine Zulage von 4,10 EUR pro Schicht zu zahlen, sofern die Teilung mehr als 2 Stunden beträgt.
Ab dem 01. Oktober 2012 beträgt die Höhe der Zulage 5,10 EUR pro Schicht.

§ 5**Mehraufwendungen für Auswärtstätigkeit, Mankogeld**

- (1) Dem Arbeitnehmer werden Verpflegungsmehraufwendungen abhängig von der Dauer der Auswärtstätigkeit steuer- und beitragsfrei erstattet. Der Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung des als Omnibusfahrer beschäftigten Arbeitnehmers wird wie folgt abgegolten:

Abwesenheit in Stunden

Mindestens 8 Stunden	12,00 EUR
Mindestens 24 Stunden	24,00 EUR

- (2) Sofern die auswärtige Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich macht, sind die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten gegen Vorlage der Quittung zu erstatten. Notwendige Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe werden vom Arbeitgeber vergütet. Als notwendige Übernachtungskosten werden diejenigen angesehen, die für ein Einzelzimmer mit fließend Warm- und Kaltwasser entstehen.
- (3) Notwendige Auslagen wie Fahrgelder, Telefongebühren usw., die im Interesse des Arbeitgebers ausgelegt werden, sind nach Rückkehr gegen Vorlage der Unterlagen zu erstatten.
- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer zur Bestreitung notwendige Auslagen und der Spesen vor Fahrtbeginn einen angemessenen Vorschuss zur Verfügung zu stellen.
- (5) Betrieblich günstigere Regelungen bleiben bestehen.
- (6) Der Omnibusfahrer erhält in jedem Monat, in dem er im Linienverkehr eingesetzt ist, ein Mankogeld in Höhe von 14,00 EUR.

§ 6**Vermögenswirksame Leistung**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes – in der jeweils geltenden Fassung – eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26,59 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat.
- (2) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis der vertraglichen Arbeitszeit zur tarifvertraglichen Arbeitszeit bemisst.
- (3) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist ausgeschlossen, soweit der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhält.

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb endet der Anspruch mit dem letzten vollen Kalendermonat der Beschäftigungszeit.

- (4) Die vermögenswirksame Leistung wird monatlich mit der Entgeltzahlung des laufenden Monats gezahlt.
- (5) Der Arbeitnehmer kann zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Er kann allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
- (6) Der Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der HAB die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Unterrichtet der Arbeitnehmer die HAB nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.

§ 7

Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV)

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 35,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat und
 - a) für den er mindestens 30,00 EUR monatlich
oder
 - b) sofern er mindestens 480,00 EUR im Kalenderjahr seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandelt.

Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.
2.
 - a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a führt das Unternehmen die LbAV am Zahltag des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
 - b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b führt das Unternehmen den Betrag der jahresbezogenen LbAV am Zahltag des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b erfüllt ist, zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
3. Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 7 geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.
4. Die Revisionsklausel nach § 18 bAV-TV EVG findet sinngemäß Anwendung.

§ 8 Jahressonderzahlung

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Sie beträgt für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

6 Monaten	EUR	300,00
5 Jahren	EUR	550,00
10 Jahren	EUR	800,00

Ab dem 01. Januar 2019 beträgt die Jahressonderzahlung nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von

6 Monaten	25% eines MTE
2 Jahren	50% eines MTE
4 Jahren	75% eines MTE.

Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des vorgesehenen Berechnungsmonates (November) erfüllt sein.

Sie wird mit der Entgeltabrechnung im Monat November ausgezahlt. Teilzeitkräfte erhalten die Jahressonderzahlung anteilig.

- (2) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist die Jährliche Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die mit Gewährung einer Rente aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31. März des folgenden Jahres stattfindet.
- (3) Die Jahressonderzahlung bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Bleibt frei

§ 10 Sterbegeld

Im Sterbefall ist dem unterhaltsberechtigten Ehepartner bzw. den unterhaltsberechtigten Kindern ein Sterbegeld in Höhe des durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienstes für einen Kalendermonat, bei Tod durch Betriebsunfall für zwei Kalendermonate, zu zahlen. Anderweitige betriebliche Regelungen werden auf die Zahlung angerechnet.

§ 11 Führerscheinverlängerung

Ab dem 01. Januar 2019 erfolgt die Übernahme für die Verlängerung des Führerscheins gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 250,00 EUR durch den Arbeitgeber. Die Regelung

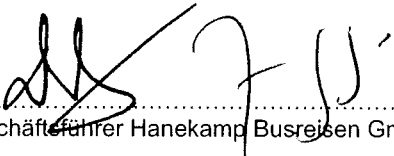
gilt erstmalig für auslaufende Führerscheine ab dem 01. Januar 2019. Ein evtl. bestehender individualrechtlicher Anspruch erhöht sich bis zum vorgenannten Betrag.


**§ 12
Gültigkeit und Dauer**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den ETV HAB vom 31. Juli 2018. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020

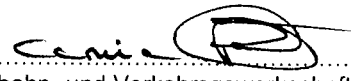
Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

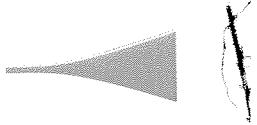

.....
Geschäftsführer Hanekamp Busreisen GmbH


.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Entgeltgruppeneinteilung Fahrdienst

F 1	Mietwagenfahrer (FS-Klasse B und Personenbeförderungsschein)
F 2	Omnibusfahrer mit FS-Klasse D / DE und Fahrgastbeförderungsschein

Monatsentgelttabelle			
Gültig bis 31. Dezember 2020			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
F 1	1.771,96	1.864,55	1.945,57
F 2	2.079,81	2.096,02	2.138,85

Monatsentgelttabelle			
Gültig ab 01. Januar 2021			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
F 1	1.818,03	1.913,03	1.996,16
F 2	2.133,88	2.150,52	2.194,46

Monatsentgelttabelle			
Gültig ab 01. Januar 2022			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
F 1	1.845,30	1.941,73	2.026,10
F 2	2.165,90	2.182,77	2.227,37

Anmerkung zu den Stufen 2 bis 3:
Erworbene Berufserfahrung kann bei der Einstufung berücksichtigt werden.

Entgeltgruppeneinteilung Fahrdienst

F 1	Mietwagenfahrer (FS-Klasse B und Personenbeförderungsschein)
F 2	Omnibusfahrer mit FS-Klasse D / DE und Fahrgastbeförderungsschein

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ Gültig bis 31. Dezember 2020			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
F 1	1.749,22	1.840,62	1.920,60
F 2	2.053,12	2.069,12	2.111,40

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ Gültig ab 01. Januar 2021			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
F 1	1.794,70	1.888,48	1.970,54
F 2	2.106,50	2.122,92	2.166,30

Monatsentgelttabelle „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ Gültig ab 01. Januar 2022			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
F 1	1.821,62	1.916,81	2.000,10
F 2	2.138,10	2.154,76	2.198,79

Anmerkung zu den Stufen 2 bis 3:
Erworbene Berufserfahrung kann bei der Einstufung berücksichtigt werden.

Entgeltgruppeneinteilung Fahrdienst

F 1	Mietwagenfahrer (FS-Klasse B und Personenbeförderungsschein)
F 2	Omnibusfahrer mit FS-Klasse D / DE und Fahrgastbeförderungsschein

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ Gültig ab 01. Januar 2022			
Entgelt Gruppe	Stufe 1 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Stufe 2 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Stufe 3 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
F 1	1.798,49	1.892,47	1.974,70
F 2	2.110,95	2.127,39	2.170,87

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ Gültig ab 01. Januar 2023			
Entgelt Gruppe	Stufe 1 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Stufe 2 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Stufe 3 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
F 1	1.775,53	1.868,31	1.949,50
F 2	2.084,01	2.100,24	2.143,16

Anmerkung zu den Stufen 2 bis 3:

Erworbene Berufserfahrung kann bei der Einstufung berücksichtigt werden.

Entgeltgruppeneinteilung kaufmännischer Bereich

K 1	Arbeitnehmer, die ein einfaches Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Reiseverkehrskaufmann, Bürokaufmann)
K 2	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Fahrplaner, EDV-Sachbearbeiter, 1. Sachbearbeiter Reiseverkehr, Buchhalter)
K 3	Arbeitnehmer deren Befugnisse und Aufgaben sich über die der Entgeltgruppe K 2 herausheben (z.B. Fahrdienstleiter)
K 4	Arbeitnehmer, die ein schwieriges und umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten (z.B. Hauptbuchhalter)

Monatsentgelttabelle		ETV HAB	
Beträge in EUR		gültig bis 31. Dezember 2020	
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
K 1	1.980,28	2.061,30	2.177,02
K 2	2.443,20	2.535,78	2.651,52
K 3	2.778,82	2.882,97	2.998,70
K 4	3.010,28	3.126,01	3.241,74

Monatsentgelttabelle			
Beträge in EUR			gültig vom 01. Januar 2021 an
Entgelt Gruppe	Stufe 1 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Stufe 2 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Stufe 3 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
K 1	2.031,77	2.114,90	2.233,62
K 2	2.506,73	2.601,71	2.720,45
K 3	2.851,07	2.957,93	3.076,67
K 4	3.088,55	3.207,28	3.326,02

Monatsentgelttabelle			
Beträge in EUR			gültig vom 01. Januar 2022 an
Entgelt Gruppe	Stufe 1 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Stufe 2 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Stufe 3 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
K 1	2.062,26	2.146,63	2.267,12
K 2	2.544,33	2.640,73	2.761,26
K 3	2.893,84	3.002,30	3.122,83
K 4	3.134,87	3.255,39	3.375,91

**Anlage 2a
zum ETV HAB**

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“			
Beträge in EUR			
gültig bis 31. Dezember 2020 an			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
K 1	1.954,87	2.034,85	2.149,08
K 2	2.411,85	2.503,24	2.617,49
K 3	2.743,16	2.845,97	2.960,22
K 4	2.971,65	3.085,89	3.200,14

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“			
Beträge in EUR			
gültig vom 01. Januar 2021 an			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
K 1	2.005,70	2.087,76	2.204,96
K 2	2.474,56	2.568,32	2.685,54
K 3	2.814,48	2.919,97	3.037,19
K 4	3.048,91	3.166,12	3.283,34

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“			
Beträge in EUR			
gültig vom 01. Januar 2022 an			
Entgelt Gruppe	Stufe 1 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Stufe 2 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Stufe 3 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
K 1	2.035,79	2.119,08	2.238,03
K 2	2.511,68	2.606,84	2.725,82
K 3	2.856,70	2.963,77	3.082,75
K 4	3.094,64	3.213,61	3.332,59

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“			
Beträge in EUR			
gültig vom 01. Januar 2022 an			
Entgelt Gruppe	Stufe 1 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Stufe 2 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Stufe 3 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
K 1	2.009,94	2.092,17	2.209,61
K 2	2.479,78	2.573,73	2.691,20
K 3	2.820,42	2.926,13	3.043,60
K 4	3.055,34	3.172,80	3.290,27

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“			
Beträge in EUR			
gültig vom 01. Januar 2023 an			
Entgelt Gruppe	Stufe 1 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Stufe 2 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Stufe 3 Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
K 1	1.984,28	2.065,47	2.181,41
K 2	2.448,13	2.540,89	2.656,86
K 3	2.784,43	2.888,79	3.004,76
K 4	3.016,35	3.132,31	3.248,28

Entgeltgruppeneinteilung gewerblich technischer Bereich (Werkstatt)

W 1	Arbeitnehmer, die einfache Arbeiten erledigen (z.B. Betriebsarbeiter, Reiniger)
W 2	Facharbeiter Kfz
W 3	Spezialfacharbeiter Kfz mit hervorgehobenen Aufgaben
W 4	Kfz-Meister

Monatsentgelttabelle			
Beträge in EUR			gültig bis 31. Dezember 2020
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
W 1	1.679,38	1.771,96	1.887,71
W 2	2.443,20	2.535,78	2.651,52
W 3	2.558,93	2.651,52	2.767,25
W 4	3.091,28	3.183,87	3.299,60

gewerblich technischer Bereich (Werkstatt)

Monatsentgelttabelle			
Beträge in EUR			gültig vom 01. Januar 2021 an
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
W 1	1.723,04	1.818,03	1.936,79
W 2	2.506,73	2.601,71	2.720,45
W 3	2.625,46	2.720,45	2.839,21
W 4	3.171,65	3.266,65	3.385,40

Monatsentgelttabelle			
Beträge in EUR			gültig vom 01. Januar 2022 an
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
W 1	1.748,88	1.845,30	1.965,84
W 2	2.544,33	2.640,73	2.761,26
W 3	2.664,85	2.761,26	2.881,79
W 4	3.219,22	3.315,65	3.436,18

gewerblich technischer Bereich (Werkstatt)

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig bis 31. Dezember 2020			
Beträge in EUR			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
W 1	1.657,83	1.749,22	1.863,48
W 2	2.411,85	2.503,24	2.617,49
W 3	2.526,09	2.617,49	2.731,74
W 4	3.051,61	3.143,01	3.257,26

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig vom 01. Januar 2021 an			
Beträge in EUR			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
W 1	1.700,93	1.794,70	1.911,93
W 2	2.474,56	2.568,32	2.685,54
W 3	2.591,77	2.685,54	2.802,77
W 4	3.130,95	3.224,73	3.341,95

gewerblich technischer Bereich (Werkstatt)

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig vom 01. Januar 2022 an			
Beträge in EUR			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
W 1	1.726,44	1.821,62	1.940,61
W 2	2.511,68	2.606,84	2.725,82
W 3	2.630,65	2.725,82	2.844,81
W 4	3.177,91	3.273,10	3.392,08

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ gültig vom 01. Januar 2022 an			
Beträge in EUR			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
W 1	1.704,51	1.798,49	1.915,96
W 2	2.479,78	2.573,73	2.691,20
W 3	2.597,24	2.691,20	2.808,68
W 4	3.137,55	3.231,53	3.349,00

gewerblich technischer Bereich (Werkstatt)

Monatsentgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“			
Beträge in EUR			
gültig vom 01. Januar 2023 an			
Entgelt Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit bis zu 1 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von 1 bis 5 Jahren	Arbeitnehmer mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 5 Jahren
W 1	1.682,76	1.775,53	1.891,51
W 2	2.448,13	2.540,89	2.656,86
W 3	2.564,09	2.656,86	2.772,84
W 4	3.097,51	3.190,29	3.306,26

Anlagen zum ETV HAB vom 17. September 2020

Die dem ETV HAB angefügten Anlagen sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV HAB.
Dies sind:

Anlage 1

- Eingruppierung, Entgelttabelle Fahrdienst gültig bis 31.12.2020
- Entgelttabelle Fahrdienst gültig ab 01.01.2021
- Entgelttabelle Fahrdienst gültig ab 01.01.2022

Anlage 1a

- Eingruppierung, Entgelttabelle
Fahrdienst „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig bis 31.12.2020
- Fahrdienst „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig ab 01.01.2021
- Fahrdienst „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ gültig ab 01.01.2022
- Fahrdienst „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ gültig ab 01.01.2022
- Fahrdienst „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ gültig ab 01.01.2023

Anlage 2

- Eingruppierung, Entgelttabelle kaufmännischer Bereich gültig bis 31.12.2020
- Eingruppierung, Entgelttabelle kaufmännischer Bereich gültig ab 01.01.2021
- Eingruppierung, Entgelttabelle kaufmännischer Bereich gültig ab 01.01.2022

Anlage 2a

- Eingruppierung, Entgelttabelle
kaufmännischer Bereich „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ bis 31.12.2020
- kaufmännischer Bereich „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ ab 01.01.2021
- kaufmännischer Bereich „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ ab 01.01.2022
- kaufmännischer Bereich „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ ab 01.01.2022
- kaufmännischer Bereich „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ ab 01.01.2023

Anlage 3

- Eingruppierung, Entgelttabelle gewerblich technischer Bereich gültig bis 31.12.20120
- Eingruppierung, Entgelttabelle gewerblich technischer Bereich gültig ab 01.01.2021
- Eingruppierung, Entgelttabelle gewerblich technischer Bereich gültig ab 01.01.2022


Anlage 3a

- Eingruppierung, Entgelttabelle
Gewerbl. technischer Bereich „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ bis 31.12.2020
- Gewerbl. technischer Bereich „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ ab 01.01.2021
- Gewerbl. technischer Bereich „Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ ab 01.01.2022
- Gewerbl. technischer Bereich „Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ ab 01.01.2022
- Gewerbl. technischer Bereich „Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ ab 01.01.2023

Berlin, Frankfurt am Main, den 17. September 2020


Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....
Geschäftsführer Hanekamp Busreisen GmbH


.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

